

25.09.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4234 vom 26. Juli 2024
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias und Zacharias Schalley AfD
Drucksache 18/10132

Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelplan 07

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zahlreiche Förderrichtlinien für die unterschiedlichsten Förderzwecke auf den Weg gebracht.

So hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration erst kürzlich die landeseigene „Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung“ eingeführt, welche am 1. März 2024 in Kraft trat und „die notwendige Grundlage für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zunächst bis Ende 2026“ sicherstellen sollte. Träger der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen konnten somit ab dem 1. März 2024 entsprechende Anträge stellen. Es war angedacht, jährlich 115 Millionen Euro bereitzustellen.¹ Doch bereits im Juni dieses Jahres wurden die verfügbaren Mittel auf 200 Millionen Euro aufgestockt, da die ursprünglich bereitgestellten Mittel erschöpft waren.²

Neben landeseigenen Förderrichtlinien existieren auch solche, die durch Mittel des Bundes oder der EU kofinanziert werden. So werden der Bau von Straßen, die Renovierung historischer Gebäude und die Finanzierung von Beschäftigungsprojekten vor Ort häufig von der EU mitgefördert. Auch in der Schul- und Bildungspolitik sowie in diversen Integrationsprojekten erfolgt eine zusätzliche Förderung durch Bund und EU.

Bedauerlicherweise stellt das Land Nordrhein-Westfalen keine Übersicht über alle laufenden Förderprogramme bzw. Förderrichtlinien und die damit einhergehenden Fördersummen zur Verfügung.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4234 mit Schreiben vom 25. September 2024 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

¹ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-foerdert-den-ausbau-der-kindertagesbetreuung-mit-115-millionen> (abgerufen am 19.07.2024)

² <https://www.mkjfgfi.nrw/landesregierung-stellt-200-millionen-euro-investitionsmittel-fuer-den-platzausbau-der> (abgerufen am 19.07.2024)

1. **Welche Förderrichtlinien werden aus den Mitteln des Einzelplans 07 finanziert bzw. liegen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration? (Bitte nach Förderrichtlinie, Kurzbeschreibung, Höhe der Mittel und entsprechenden Haushaltstiteln aufschlüsseln.)**
2. **Welche Förderrichtlinien werden zusätzlich durch Mittel des Bundes kofinanziert? (Bitte nach Förderrichtlinie, Anteil des Landes und des Bundes sowie der Fördersumme und entsprechenden Haushaltstiteln aufschlüsseln.)**
3. **Welche Förderrichtlinien werden zusätzlich durch Mittel der EU kofinanziert? (Bitte nach Förderrichtlinie, Anteil des Landes und der EU sowie der Fördersumme und entsprechenden Haushaltstiteln aufschlüsseln.)**
4. **Wer ist bei den Förderrichtlinien, die im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration liegen, anspruchsberechtigt? (Bitte nach Förderrichtlinie, Anspruchsberechtigung und Umfang des Anspruchs aufschlüsseln.)**
5. **In welcher Höhe wurden die Mittel der Förderrichtlinien, die im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration liegen, im laufenden Haushaltsjahr 2024 zum Stichtag 30. Juni 2024 bereits abgerufen? (Bitte nach Förderrichtlinie, Mittelabfluss und Anzahl der Anträge aufschlüsseln.)**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die Tabelle enthält die im Vollzug befindlichen Förderrichtlinien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kleinen Anfrage.

Bei Förderprogrammen, deren Richtlinien in zeitlicher Nähe vor oder nach dem Stichtag am 30.06.2024 veröffentlicht wurden, liegt es in der Natur der Sache, dass noch kein Mittelabfluss zum 30.06.2024 erfolgt ist.

Kleine Anfrage 4234 Anlage 1

Förderbereich Kap. 07 030	Kofinanzierung Bund (ja/nein)	Kofinanzierung EU (ja/nein)	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	Mittelabfluss zum 30.06.2024
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung	nein	nein	soziale und ähnliche Einrichtungen; Gemeinden und Gemeindeverbände	6.154.835 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)	ja	nein	Sonstige im Inland	1.937.378 €
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten	nein	nein	soziale und ähnliche Einrichtungen	190.676 €
Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen	nein	nein	Gemeinden und Gemeindeverbände, soziale und ähnliche Einrichtungen	1.275.014 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung	nein	nein	soziale und ähnliche Einrichtungen	175.020 €

Förderbereich Kap. 07 040	Kofinanzierung Bund (ja/nein)	Kofinanzierung EU (ja/nein)	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	Mittelabfluss zum 30.06.2024
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Zeitraum August 2023 bis Juli 2025	nein	nein	Träger von Kindertagesstätten, die gemäß § 38 des Kinderbildungsgesetzes gefördert werden.	4.539.650,24 €
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern	nein	nein	Städte und Kreise mit eigenem Jugendamt	73.115.394,73 €
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen	nein	nein	Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen, die Träger eines Jugendamtes sind, mit der Möglichkeit der Weiterleitung der Zuwendung (Nr. 12 VVG zu § 44 LHO) an Träger von Kitas bzw. Träger von Fachberatungen	19.662.400,00 €
Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	nein	nein	Die Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen. Die Zuwendungsempfänger ergeben sich aus Nummer 2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie. Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen haben und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein, soweit die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.	62.229.484,35 €
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten	nein	nein	Städte und Kreise mit eigenem Jugendamt	3.419.081,90 €
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „Gemeinsam MehrWert – vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen“ „Gemeinsam MehrWert“	nein	nein	Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunen mit und ohne eigenes Jugendamt (Die Mittel dürfen weitergeleitet werden, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzeptes ist, im Antrag entsprechend dargestellt wird und soweit die Gesamtverantwortung bei der antragstellenden Kommune verbleibt.))	1.108.342,89 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung)	nein	nein	Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen	45.800.453,95 €

Förderbereich Kap. 07 060	Kofinanzierung Bund (ja/nein)	Kofinanzierung EU (ja/nein)	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	Mittelabfluss zum 30.06.2024
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	nein	nein	Gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts oder im Falle der spezialisierten Beratungsstellen auch Kirchen, Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Frauenberatungsstelle betreiben und einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. oder dem Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. angeschlossen sind (allgemeine Frauenberatungsstellen, spezialisierte Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffene Mädchen und Frauen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt).	6.705.281,68 €
Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern	nein	nein	Gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften des privaten Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.	6.870.589,35 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen	nein	nein	Juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Aufgabe der finanziellen Koordinierung einer bestehenden oder in Gründung befindlichen örtlichen oder regionalen Kooperation zur anonymen Spurensicherung in Fällen von sexualisierter Gewalt und Misshandlungen an Frauen und Mädchen wahrnehmen.	0,00 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kooperationen gegen Gewalt an Frauen in Nordrhein-Westfalen	nein	nein	Juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Aufgabe der finanziellen Koordinierung einer bestehenden oder in Gründung befindlichen örtlichen oder regionalen Kooperation gegen Gewalt an Frauen in Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.	0,00 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung und Unterstützung für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen in Nordrhein-Westfalen	nein	nein	Juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und in Nordrhein-Westfalen eine örtliche, fachlich geeignete Einrichtung der Frauenunterstützungsinfrastruktur betreiben, welche Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung für die Zielgruppe der von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen durchführen.	0,00 €
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“	nein	nein	Gebietskörperschaften und interkommunale Zusammenschlüsse, Kammern und Wirtschaftsförderungseinrichtungen, lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure.	554.900,16 €

Förderbereich Kap. 07 080	Kofinanzierung Bund (ja/nein)	Kofinanzierung EU (ja/nein)	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	Mittelabfluss zum 30.06.2024
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“	nein	nein	Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist.	236.945,00 €
Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren	nein	nein	Kreise und kreisfreien Städte	14.979.273,26 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	nein	nein	Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrantenselbstorganisationen. Migrantenselbstorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der aktiv Verantwortlichen Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind. Zur Bestimmung des Merkmals Einwanderungsgeschichte ist die Definition nach § 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes maßgeblich.	1.265.298,00 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen	nein	nein	Kreise und kreisfreien Städte	0,00 €
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen mit hoher Zuwanderung aus Süd- osteuropa	nein	nein	Kreise und kreisfreien Städte als Träger eines Kommunalen Integrationszentrums. Konkretisierung Antragsberechtigten Kommunen in der Richtlinie	1.294.767,11 €
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit	nein	nein	Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein Westfalen vertretenen Mitgliedsverbände.	0,00 €
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e. V.	nein	nein	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZFTI), Essen	445.000,00 €

Förderbereich Kap. 07 090	Kofinanzierung Bund (ja/nein)	Kofinanzierung EU (ja/nein)	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	Mittelabfluss zum 30.06.2024
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein Westfalen	nein	nein	Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist, sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus.	12.300.044,83 €